

IHRE CHECKLISTE

ArbeitnehmerInnen-Veranlagung 2018 Checkliste Steuererklärung L1 und L1k

ALLGEMEINES ZUR ARBEITNEHMER- INNEN-VERANLAGUNG

Was anfangs noch kompliziert klingt, ist in Wirklichkeit ganz einfach. Diese Checkliste führt Sie Schritt für Schritt durch Ihre ArbeitnehmerInnen-Veranlagung:

(Die Aufzählungen sind beispielhaft)

Macht eine ArbeitnehmerInnen-Veranlagung für Sie Sinn?

Ja, wenn Sie 2018 außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben und Werbungskosten tätigen mussten. Auch wenn Sie alleinverdienend, alleinerziehend oder unterhaltszahlend waren, sollten Sie diese Liste durchgehen.

Dasselbe gilt, wenn Sie so wenig verdient haben, dass übers Jahr gesehen, keine Lohnsteuer zu zahlen ist, damit erhalten Sie die sogenannte „Negativsteuer“ (Achtung: aktive DienstnehmerInnen und neu ab 2015 auch PensionistInnen ohne Ausgleichszulage).

Oder müssen Sie eine ArbeitnehmerInnen-Veranlagung durchführen?

Z. B. weil Sie gleichzeitig 2 Bezüge hatten, Krankengeld oder Geld vom IEF Fonds erhielten oder der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag zu Unrecht berücksichtigt wurde.

Und so geht's:

- Fordern Sie Ihre Finanzonline-Zugangsdaten beim Finanzamt an, diese können online (bmf.gv.at) oder persönlich beantragt werden.
- Gehen Sie die Checkliste durch und sammeln Sie alle notwendigen Nachweise und Belege.
- Vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin.
- Nehmen Sie Ihre Finanzonline-Zugangsdaten und die vollständigen Unterlagen zum Beratungsgespräch mit, denn Steuerabsetzposten können nur berücksichtigt werden, wenn Sie die entsprechenden Belege und Nachweise vorlegen können. Diese Belege müssen 7 Jahre lang aufbewahrt werden, damit Sie auf Anforderung dem Finanzamt vorgewiesen werden können.

ABSETZBETRÄGE/MEHRKIND- ZUSCHLAG/NEGATIVSTEUER

NEGATIVSTEUER AKTIVE DIENSTNEH- MERINNEN:

Hat Ihr Jahreseinkommen 2018 weniger als 12.600 Euro betragen, so werden 50% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch 400 Euro, als Negativsteuer rückerstattet. Ist Ihnen zusätzlich für mindestens 1 Monat ein Pendlerpauschale zugestanden, werden Ihnen ab 2016: 50% der entrichteten Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch 500 Euro (Wert 2015: 36%, max. 450 Euro. 2014 und 2013: 18%, max. 400 Euro) als Negativsteuer ausbezahlt.

NEGATIVSTEUER FÜR PENSIONISTINNEN:

Ist Ihre Pension 2018 unter der Lohnsteuergrenze (kein Lohnsteuerabzug lt. Pensionsbescheid), so werden ab 2016, 50% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch 110 Euro, 2015 20%, max. 55 Euro als Negativsteuer rückerstattet.

ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG:

Sie sind AlleinverdienerIn, wenn Sie in einer Ehe oder Partnerschaft mit mind. 1 Kind, für das Sie für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bekommen haben, leben und der/die PartnerIn Einkünfte von höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr erzielt.

Zugangsdaten PartnerIn zur Beratung mitbringen!

ERHÖHTER PENSIONISTENABSETZBETRAG:

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht zu, wenn Ihre Pensionseinkünfte 25.000 Euro im Kalenderjahr 2018 nicht überstiegen haben und Sie keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben. Die Partnereinkünfte dürfen 2.200 Euro jährlich nicht übersteigen.

Zugangsdaten PartnerIn zur Beratung mitbringen!

ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG:

AlleinerzieherIn ist, wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Partnerschaft lebt und für mind. 1 Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezieht.

MEHRKINDZUSCHLAG:

Für das 3. und jedes weitere Kind, für das Sie Familienbeihilfe beziehen, steht ein Mehrkindzuschlag von 20 Euro pro Monat zu, wenn das Familieneinkommen des Vorjahres nicht mehr als 55.000 Euro betragen hat.

SONDERAUSGABEN

TOPFSONDERAUSGABEN (AUSLAUFEND)

bis max. 2.920 Euro; für Alleinverdiener/erzieher (oder, wenn die Partnereinkünfte max. 6.000 Euro im Jahr betragen) bis 5.840 Euro; Diese Sonderausgaben wirken sich allerdings nur zu einem Viertel als Freibetrag steuermindernd aus:

Zugangsdaten PartnerIn zur Beratung mitbringen!

- Personenversicherungen: Kranken-, Unfall-, Lebensversicherungen
- Beiträge zur Wohnraumschaffung: sämtliche Kosten in Zusammenhang mit Hausbau, Wohnungs(neu)kauf, auch reine Materialrechnungen sind absetzbar
- Beiträge zur Wohnraumsanierung: nur wenn die Arbeiten von befugten Unternehmern durchgeführt wurden
- Darlehensrückzahlungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung (wie oben beschrieben)

ACHTUNG!

Gilt nur mehr für bestehende Verträge, die vor dem 1. 1. 2016 abgeschlossen wurden und letztmalig für das Kalenderjahr 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeiten mehr.

SONDERAUSGABEN OHNE VIERTELUNG:

- Freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Pensions-/Schulzeiten, Steuerberatungskosten (ohne Höchstbetragsbegrenzung)
- Kirchenbeiträge max. 400 Euro jährlich
- Spenden an begünstigte Spendenempfänger wie Universitäten, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und Museen, auch Spenden an Empfänger, welche mildtätige Zwecke verfolgen (lt. Liste BMF), begrenzt mit 10% der Einkünfte

ACHTUNG!

Ab 2017 erfolgt für Spenden, Kirchenbeiträge, freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten die direkte Mitteilung an das Finanzamt. Vor- und Zuname + Geburtsdatum müssen schon beim Spenden angegeben werden!

WERBUNGSKOSTEN

Als Werbungskosten gelten Kosten, die im Zusammenhang mit Ihrer eigenen Erwerbstätigkeit stehen.

WERBUNGSKOSTEN OHNE ANRECHNUNG AUF DAS WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE

- Gewerkschaftsbeitrag (wenn vom Dienstgeber noch nicht berücksichtigt)
- Pendlerpauschale (wenn noch nicht berücksichtigt)
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (aufgrund geringfügiger Beschäftigung oder Zusatzbeiträge für mitversicherte Angehörige)

WERBUNGSKOSTEN MIT ANRECHNUNG AUF DAS WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE

Bei der laufenden Abrechnung der Bezüge durch den Dienstgeber wird bereits ein Betrag von 132 Euro an pauschalierten Werbungskosten berücksichtigt. Deshalb sollten Sie Werbungskosten nur angeben, wenn deren Gesamtbetrag 132 Euro übersteigt.

- Arbeitsmittel und Werkzeuge: z. B. Aktenkoffer, Computer, Büromaterial
- Berufskleidung: z. B. Arbeitsmantel, Uniform, Schutzhelm
- Fachliteratur
- Betriebsratsumlage
- Aus- und Fortbildungskosten (in Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit, z. B. kaufmännische Kurse, Fachhochschulen, Meisterprüfungen), Umschulungen (umfassend): absetzbar sind die Kurskosten, Fahrtkosten, Arbeitsmaterialien usw.
- Familienheimfahrten, doppelte Haushaltsführung, wenn die tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz nicht zumutbar ist (80 km und 1 Stunde Fahrzeit)
- Reisekosten für Dienstreisen, berufliche Reisen, wenn Ihr Dienstgeber Ihre Reisekosten gar nicht oder nur teilweise rückerstattet, können Sie das Kilometergeld, die Tages- und Nächtigungsgelder absetzen

WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE FÜR BESTIMMTE BERUFSGRUPPEN

Gewisse Berufsgruppen (VertreterInnen, GemeinderätInnen, HausbesorgerInnen, usw.) können statt der tatsächlichen Werbungskosten eine Werbungskostenpauschale geltend machen. Als Nachweis benötigen Sie eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Ausübung dieser Tätigkeit.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN MIT SELBSTBEHALT

Diese wirken sich nur aus, wenn ein bestimmter Selbstbehalt, gestaffelt nach Einkommenshöhe, überschritten wird (ca. ein Brutto-Monatsgehalt).

- **Krankheitskosten**
Kosten für Spital, Kuraufenthalte, Arzthonorare, dazugehörige Fahrtkosten, Kosten für

Pflegeheim, Medikamentenkosten, Hörgeräte, Brillen, auch Zahnarztrechnungen, Zahnspannen, etc.

■ Begräbniskosten

Maximal 5.000 Euro für Begräbnis und Grabmal, falls Ausgaben nicht durch Nachlass gedeckt! Beschluss der Verlassenschaftsabhandlung oder die Einantwortungsurkunde mitnehmen.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN OHNE SELBSTBEHALT

■ Katastrophenschäden

Kosten der Wiederbeschaffung und Reparatur nach einer Naturkatastrophe, auch Aufräumarbeiten. Kostenersätze sind abzuziehen. Bitte das Schadensprotokoll und die Zahlungsnachweise mitnehmen.

AUFWENDUNGEN BEI BEHINDERUNG

- wenn mindestens 25 % Behinderung
- auch für (Ehe)partner, wenn dieser weniger als 6.000 Euro Jahreseinkünfte hat

Mitzubringen sind: Behindertenpass, Bescheid Sozialministeriumservice (Bundessozialamt), Bestätigung gem. § 29b StVO, Pflegegeldbescheid, Zahlungsbelege

- Pauschaler Freibetrag (75 bis 726 Euro jährlich je nach Grad der Behinderung)
- Diätverpflegung (wenn ärztlich verordnet, pauschaler Freibetrag von 42 bis 70 Euro monatlich)
- Kfz-Pauschale (wenn mind. 50 % Gehbehinderung und eigener PKW, pauschaler Freibetrag von 190 Euro monatlich; falls kein eigener PKW, Taxirechnungen im Ausmaß von 153 Euro möglich)
- Unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl, etc.)
- Kosten der Heilbehandlung (Arztrechnungen, Medikamentenkosten, Kurkosten im Zusammenhang mit Behinderung, etc.)

KINDER

KINDERFREIBETRAG

- wenn mindestens 7 Monate Bezug von Familienbeihilfe
- ab 2016: 440 Euro Freibetrag für einen Elternteil bzw. je 300 Euro für beide Elternteile
- bis 2015: 220 Euro Freibetrag für einen Elternteil bzw. je 132 Euro für beide Elternteile

UNTERHALTSABSETZBETRAG

- für nicht im Haushalt lebende Kinder
- 29,20 Euro für 1. Kind, 43,80 Euro für 2. Kind, 58,40 Euro für jedes weitere Kind monatlich

AUSGABEN FÜR KINDERBETREUUNG

- maximal 2.300 Euro pro Kind absetzbar
- bis zum 10. Lebensjahr des Kindes (bis zum 16. Lebensjahr bei Bezug von erhöhter Familienbeihilfe)

- in öffentlichen oder institutionellen Betreuungseinrichtungen oder durch pädagogisch qualifizierte Person (auch Ferienschule oder Ferienlager)

AUSWÄRTIGE BERUFSAUSBILDUNG

- wenn Ausbildungsstätte mehr als 80 km vom Wohnort entfernt oder Fahrtzeit mehr als eine Stunde beträgt
- wenn Ausbildungsort mind. 25 km entfernt ist und Kind dort wohnt (z. B. Berufsschullinternat)
- 110 Euro pauschaler Freibetrag pro Monat

BEHINDERUNG DES KINDES

1. Erhöhte Familienbeihilfe wird bezogen

- Pauschaler Freibetrag von 262 Euro monatlich (abzüglich Pflegegeld)
- Zusätzlich Schulgeld (auch Behindertenwerkstätte)
- Zusätzlich unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl, etc.) und Kosten der Heilbehandlung (Medikamente, Arzthonorare, etc.)

2. Erhöhte Familienbeihilfe wird nicht bezogen (Grad der Behinderung von 25 % bis 49 %)

- Pauschaler Freibetrag (75 bis 243 Euro jährlich je nach Grad der Behinderung)
- Diätverpflegung (wenn ärztlich verordnet, pauschaler Freibetrag von 42 bis 70 Euro monatlich)
- Zusätzlich unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl, etc.) und Kosten der Heilbehandlung (Medikamente, Arzthonorare, etc.)

WICHTIG:

Ohne Belege und Nachweise ist keine Berücksichtigung als Steuerabsetzposten möglich. Bitte sämtliche geforderte Belege und Nachweise zum Beratungsgespräch mitnehmen. Diese Belege sind 7 Jahre lang aufzubewahren und müssen über Aufforderung dem Finanzamt vorgelegt werden.

Telefonische Beratung

T 050 477-3002

Terminvereinbarung

Klagenfurt 050 477-3001
Villach 050 477-5115
Hermagor 050 477-5132
Wolfsberg 050 477-5215
Spittal/Drau 050 477-5315
St. Veit/Glan 050 477-5415
Völkermarkt 050 477-5515
Feldkirchen 050 477-5615

WICHTIG:

FINANZONLINE - ZUGANGSDATEN

zum Beratungsgespräch mitbringen. Sie können diese online (www.bmf.gv.at) oder persönlich beim Finanzamt beantragen.